

Allgemeine Geschäftshedingungen der Deutschen Bank und Disconto-Gesellschaft

1. Bei Eröffnung der Geschäftsverbindung ist die Person oder Firma anzugeben, die aus dieser Verbindung der Bank gegenüber berechtigt und verpflichtet sein soll (Kontoinhaber). Konten und Depots werden unter dem Namen oder der Firma des Kontoinhabers geführt. Sämtliche bei irgendeiner Stelle der Bank geführten Konten eines Kontoinhabers, auch jederlei Sonder-, Währungs- und Banksparkonten, gelten als Teile eines einheitlichen Kontokorrents.

Bei Währungskonten trägt der Kontoinhaber anteilig die Gefahr der Verluste und Rechtsnachteile, von denen die im Ausland geführten gleichartigen Währungskonten der Bank durch höhere Gewalt oder Eingriffe von hoher Hand betroffen werden.

Der Kontoinhaber hat die Unterschriften der Personen, die der Bank gegenüber zeichnungsberechtigt sein sollen, bekanntzugeben. Die Zeichnungsberechtigung besteht so lange, bis die kontoführende Stelle (zuständige Abteilung der Bank) schriftliche Anzeige von dem Erlöschen erhalten hat; dies gilt auch dann, wenn die Zeichnungsberechtigten im Handelsregister eingetragen sind und eine Veränderung veröffentlicht wird. Änderungen im Personenstand des Kontoinhabers sind der kontoführenden Stelle unverzüglich schriftlich anzugeben.

Von der Errichtung des Kontos ab darf die Bank Zahlungen, Ueberweisungen usw. für Rechnung des Kontoinhabers entgegennehmen; eine gegenteilige Weisung braucht die Bank während der Dauer der Geschäftsverbindung nicht zu beachten.

2. Wird für Rechnung des Kontoinhabers eine Ueberweisung an die Bank vorgenommen, insbesondere durch Reichsbankgiro- oder Postscheckkonto, so hat der Ueberweisende der Bank rechtzeitig in deutlicher Schrift anzugeben: überweisende Stelle, genaue Anschrift des Kontoinhabers (Ueberweisungsempfängers) und kontoführende Stelle. Sind diese Angaben mangelhaft, so können wegen Irrtums oder Verzögerung keine Ansprüche gegen die Bank erhoben werden.

3. Die Einlagen sind mangels besonderer Vereinbarung jederzeit verfügbar, ohne daß eine Kündigungsfrist einzuhalten ist (täglich fällige Gelder).

Es kann vereinbart werden, daß Einlagen mit bestimmter Frist — z. B. nach 15 Tagen, einem Monat, 3 Monaten, 6 Monaten, einem Jahr — zurückzuzahlen sind (feste Gelder). Die hierbei festgesetzten Zinssätze gelten bis zum Tage der Fälligkeit; die Zinsen werden bei Fälligkeit vergütet. Feste Gelder, die am Fälligkeitstage nicht abgehoben oder nicht weiter festgelegt worden sind, werden als täglich fällige Gelder behandelt.

4. Die Bank schließt die Konten in der Regel mit dem Kalenderhalbjahr ab und stellt dabei noch zu verrechnende Zinsen, Provisionen, Stempel, Porti, sonstige Auslagen und Unkosten in Rechnung; sie behält sich vor, die Konten auch zwischenzeitlich abzuschließen. Die Rechnungsabschlüsse teilt die Bank dem Kontoinhaber mit.

5. Für den Scheckverkehr gelten noch folgende Sonderbestimmungen:

I. Scheckbücher werden bei Beginn des Scheckverkehrs gegen besondere Empfangsbescheinigung ausgehändigt. Weiterhin erfolgt die Aushändigung gegen Empfangsbescheinigung oder Bestellzettel auf dem in jedem Scheckbuche eingehefteten Vordruck.

Der Empfänger eines Scheckbuches hat dieses bei Empfang auf Vollständigkeit zu prüfen.

II. Die Scheckbücher sind mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren. Das Abhandenkommen von Scheckvordrucken oder des Vordruckes der Empfangsbescheinigung oder des Bestellzettels ist der kontoführenden Stelle unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Unbrauchbar gewordene Vordrucke sind der kontoführenden Stelle zurückzuliefern oder ihr mit genauer Nummernangabe zu bezeichnen. Nichtbenutzte Vordrucke sind der kontoführenden Stelle auf deren Verlangen jederzeit, bei Beendigung der Geschäftsverbindung auch unaufgefordert, unverzüglich am Kassenschalter zurückzugeben oder eingeschrieben zurückzusenden.

III. Die Scheckvordrucke sind deutlich und sorgfältig auszufüllen. Der Scheckbetrag ist in Ziffern und Buchstaben so einzurücken, daß nichts hinzugeschrieben werden kann.

Zur Verhütung von Verfälschungen des Scheckbetrages sind von der Zahlenreihe (am rechten Rande der Scheckvordrucke) alle den Scheckbetrag übersteigenden Zahlen durchzustreichen oder abzuschneiden. Die Bank ist befugt, aber nicht verpflichtet, Schecks, deren Zahlenreihe nicht nach dieser Vorschrift behandelt ist, zurückzuweisen.

IV. Die Bank ist befugt, aber nicht verpflichtet, die Berechtigung des Einreichers des Schecks oder der Empfangsbescheinigung zu prüfen.

V. Als Einlösung durch Verrechnung sieht die Bank auch eine Ueberweisung auf Reichsbankgiro-, Postscheck- oder Bankkonto an.

VI. Alle Folgen und Nachteile des Abhandenkommens, der mißbräuchlichen Verwendung, der Fälschung und Verfälschung von Schecks, Scheckvordrucken und des Vordruckes der Empfangsbescheinigung oder des Bestellzettels trägt der Kontoinhaber. Die Bank haftet nur für nachgewiesenes Verschulden und nur in dem Maße, als es im Verhältnis zu anderen Ursachen an der Entstehung des Schadens mitgewirkt hat.

Die vorstehenden Bestimmungen finden sinngemäß Anwendung, wenn der Kontoinhaber andere Vordrucke als die der Bank im Verkehr mit ihr benutzt oder benutzen läßt.

6. Die Bank führt alle Aufträge zu Zahlungen, Ueberweisungen usw. nach ihrem besten Ermessen aus und wählt ebenso die Art der Ausführung: Auszahlung, Sendung, Übertragung auf das Konto des Empfängers bei ihr selbst oder bei einer dritten Stelle, Ueberweisung durch Reichsbankgiro- oder Postscheckkonto, Uebersendung von Schecks oder sonstige Anschaffung.

Insbesondere steht es der Bank frei, nach ihrem besten Ermessen, auch ohne Rückfrage, Verfügungen und Aufträge in fremder Währung aus dem Konto oder Notendepot dieser Währung oder aus beiden auszuführen, falls der Stand des Kontos oder des Notendepots der Währung für die gewünschte Art der Ausführung nicht oder nicht voll ausreicht, oder falls die Weisung des Kontoinhabers nicht klar erkennen läßt, ob die Leistung zu Lasten eines vorhandenen Währungskontos oder eines vorhandenen Notendepots derselben Währung erfolgen soll.

Aufträge, wie: einem Kontoinhaber einen Geldbetrag zur Verfügung zu stellen, zur Verfügung zu halten oder ähnliche darf die Bank durch Gutschrift auf dem Konto des Begünstigten ausführen, es sei denn, daß der Wille des Auftraggebers nach anderer Ausführung deutlich erklärt ist.

Hat die Bank gegen Empfang von Urkunden (Konnossementen, Duplikatfrachtbieren, Lagerscheinen, Quittungen, Hypothekenbriefen, Wechseln usw.) zu leisten, so wird sie diese an Hand der erteilten Vorschriften sorgfältig prüfen. Sie haftet nicht für Echtheit, Vollgültigkeit und Vollständigkeit der Urkunden, insbesondere nicht für falsche, gefälschte und verfälschte Angaben, Stempel, Unterschriften usw., ferner nicht für Irrtümer bei der Auslegung von Fachausdrücken oder bei der Ueersetzung ins Deutsche oder in eine fremde Sprache, auch nicht für Art, Menge und Beschaffenheit der in den Urkunden erwähnten Waren und für die Erfüllung der Verbindlichkeiten des Verkäufers oder sonst Verpflichteten; dies gilt auch, wenn sie im Auftrage des Kontoinhabers durch einen Dritten leisten läßt, ohne Rücksicht darauf, ob den Dritten ein Verschulden trifft oder nicht.

Für das Akkreditivgeschäft gelten ferner die von den Bankenvereinigungen herausgegebenen Richtlinien.

Die Bank haftet nicht, wenn infolge von Geldwertiänderungen ein Schaden aus verspäteter oder fehlerhafter Ausführung von Aufträgen aller Art (wie Ueberweisung, Gutschrift, Zahlung, Zurverfügungstellung, Abrechnung, Sendung von Wertpapieren, Schecks, Wechseln, Noten u. dergl.) sowie aus Verzögerung oder Fehlleitung von Nachrichten darüber entstanden ist, auch wenn sie auf die Gefahr solchen Schadens hingewiesen worden ist.

Bei Aufträgen zur Einziehung sind die einzuziehenden Beträge und die Anschrift der Zahlungspflichtigen genau anzugeben. Die Aufträge sowie die zur Einziehung bestimmten Wechsel, Schecks und sonstigen Urkunden müssen der Bank so rechtzeitig zugehen, daß die Einziehung im regelmäßigen Geschäftsgange ohne besondere Mittel besorgt werden kann.

Jede Gutschrift vorbehaltlich Eingangs ist bis zum tatsächlichen Eingang aufschiebend bedingt.

7. Wechsel müssen mit dem gesetzlichen Stempel versehen sein. Bei ungestempelten oder nicht richtig gestempelten Wechseln behält sich die Bank vor, jede aus Stempelversäßen ihr sofort oder später entstehende Ausgabe dem Auftraggeber zu berechnen. Bei solchen Wechseln ebenso wie bei Wechseln und Schecks auf Nebenplätze, Vororte und ausländische Plätze lehnt die Bank ausdrücklich jede Verantwortlichkeit für rechtzeitige Vorlegung, Beibringung von Protesten und sonstige wechsel- oder scheckmäßige Behandlung ab.

Stehen der Vorlegung von Wechseln oder Schecks innerhalb der gesetzlichen Fristen an dem Orte, an dem die Handlung vorgenommen werden muß, unüberwindliche Hindernisse, worunter Moratorien jeder Art zu rechnen sind, entgegen, so lehnt auch hier die Bank ausdrücklich jede Verantwortlichkeit für wechsel- oder scheckmäßige Behandlung ab.

Abgerechnete Wechsel und Schecks, die mangels Zahlung zurückkommen oder wegen eines unüberwindlichen Hindernisses (vergl. Abs. 2) nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt werden können, oder deren Vorlegung oder Verwertung nach bestem